Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8303

26. 10. 90

Sachgebiet 3

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/3621, 11/8283 —

Entwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2a erhält folgende Fassung:

‚In § 23 Nr. 1 wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „achttausend" ersetzt.'

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Wie in dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte, (Drucksache 11/4155) vorgesehen, sollte die Streitwertgrenze nach § 23 Nr. 1 GVG auf achttausend DM angehoben werden, um bei den Landgerichten eine spürbare und auch längerfristig wirkende Entlastung zu erreichen. Die in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vorgesehene Anhebung auf lediglich sechstausend DM würde demgegenüber nur wenig nützen und ihr geringer Entlastungseffekt stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit seiner Umsetzung verbundenen Aufwand.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333